

Allgemeine Gebührensatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (AGS)

vom 30.09.2010

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (Bbg. GVBl. I 2007, S. 286 ff), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, S. 202 ff) hat der Kreistag des Landkreises Potsdam-Mittelmark auf seiner Sitzung am 30.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

- Art. 1 Allgemeine Regelungen über Gebühren und Auslagen
- Art. 2 Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Anfertigen von Kopien, Überlassen von Daten sowie für Beglaubigungen
- Art. 3 Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs
- Art. 4 Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)
- Art. 5 Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten
- Art. 6 Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (UIG)
- Art. 7 Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG)
- Art. 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Art. 1 Allgemeine Regelungen über Gebühren und Auslagen

§ 1 Grundsatz

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, erlässt der Landkreis auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung vom 31.03.2004 (Bbg. GVBl. I 2004, S. 174 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27.05.2009 (Bbg. GVBl. I 2009, S. 160), die nachfolgenden Regelungen über die Erhebung von Gebühren und Auslagen.

§ 2

Weitere Vorschriften

- (1) Diese Gebührensatzung gilt nicht für Tatbestände, deren Gebührenpflicht oder Gebührenbefreiung in Gesetzen oder Gebührenordnungen des Landes oder des Bundes geregelt ist.
- (2) Andere Gebührensatzungen des Landkreises bleiben von den nachfolgenden Bestimmungen unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner und Gebührenfreiheit

- (1) Gebührensschuldner ist, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt wird, wer die gebühren- bzw. kostenpflichtige Handlung beantragt hat oder von ihr unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Gebührenfreiheit genießen:
 - a) die Bundesrepublik Deutschland;
 - b) das Land Brandenburg;
 - c) andere Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
 - d) Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung des Landkreises nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- oder Straßenbaus handelt;
 - e) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung des Landkreises unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) dient.

§ 4

Auslagen

- (1) Der Landkreis erhebt Auslagen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten.
- (2) Für die Übersendung von Unterlagen erhebt der Landkreis nur dann Auslagen, wenn deren Übersendung angefordert wurde.
- (3) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten vorbehaltlich einer folgenden anderslautenden Regelung als bereits in die Gebühr einbezogen.
- (4) Die Auslagen sind zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 5

Ausnahmen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Antrags- und auf Widerspruchsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Art. 8 § 1 bereits anhängig waren.

§ 6

Absehen von einer Kostentragung

(1) Der Landkreis ist berechtigt, die Geltendmachung von Kleinstbeträgen niederzuschlagen, wenn der Verwaltungsaufwand zur Beitreibung der Pauschalen, Kosten oder Gebühren in einem unverhältnismäßigen Aufwand zum geschuldeten Betrag steht.

(2) Ein Anspruch auf Niederschlagung besteht nicht.

Art. 2

Erhebung von Gebühren und Auslagen für das Anfertigen von Kopien, für das Überlassen von Daten sowie für Beglaubigungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für solche Fälle, in denen eine natürliche oder juristische Person Kopien anfertigt oder anfertigen lässt oder Beglaubigungen vornehmen lässt.

(2) Die nachfolgenden Regelungen gelten nicht für jene Fälle, in denen die Behörde vom Antragsteller vorgelegte Unterlagen für die eigene Verwaltungstätigkeit kopiert, beglaubigt oder die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original bescheinigt.

(3) Es werden keine Auslagen und Gebühren erhoben für Kopien, Beglaubigungen oder Bescheinigungen, die im Zusammenhang mit Leistungen der Behörde gemäß § 59 i. V. m. §§ 18 und 52 a SGB VIII erstellt werden.

§ 2

Kopien, Fotografien

(1) Vor Fertigung von Kopien oder dem Scannen bzw. Abfotografieren von Unterlagen hat die Behörde – insbesondere im Falle alter Unterlagen – zu prüfen, ob derartige Reproduktionen ohne Schädigung des Materials möglich sind.

(2) Für das Anfertigen von Kopien in Selbstverwaltungsangelegenheiten werden, soweit nicht in den Art. 3 bis 7 andere Regelungen getroffen werden oder andere Sonderregelungen einschlägig sind, die entstehenden Kosten als Auslage oder als Verwaltungsgebühr entsprechend den nachfolgenden Regelungen erhoben.

(3) Kopien, die mit Hilfe eines selbst mitgeführter Kopiergeräte (z. B. Scanner o. ä.) erstellt werden, sind gebührenfrei.

(4) § 2 Abs. (3) gilt auch für das Abfotografieren von Unterlagen.

§ 3

Auslagenersatz im Falle eigener Anfertigung von Kopien

(1) Sofern Kopien vom Antragsteller selbst gefertigt werden, sind die dem Landkreis entstehenden Kosten im Wege des Auslagenersatzes zu erstatten.

(2) Die Auslagen für gemäß § 3 Abs. (1) gefertigte Schwarz-Weiß-Kopien betragen:

1.	auf Papier-Format A 5	0,20 Euro
2.	auf Papier-Format A 4	0,25 Euro
3.	auf Papier-Format A 3	0,50 Euro

(3) Die Auslagen für Farbkopien eigener Unterlagen betragen, sofern sie vom Schuldner selbst gefertigt werden:

1.	auf Papier-Format A 5	0,40 Euro
2.	auf Papier-Format A 4	0,50 Euro
3.	auf Papier-Format A 3	1,00 Euro

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Fertigung von Farbkopien.

(5) Beidseitige Kopien werden als zwei Kopien berechnet.

(6) Zur Ermöglichung von Kopien gemäß Abs. (2) und (3) ist der Landkreis berechtigt, öffentlich zugängliche Kopierer aufzustellen, die nur nach Münzeinwurf funktionsfähig sind.

(7) Abweichend hiervon ist der Landkreis auch berechtigt, öffentlich zugängliche Kopierer mit einem Zählwerk aufzustellen, mit dessen Hilfe die Zahl der gefertigten Kopien ermittelt werden kann.

§ 4

Verwaltungsgebühren für Kopien durch die Behörde

(1) Kopien aus Akten der Behörde werden von Beschäftigten oder Beamten der Kreisverwaltung gefertigt.

(2) Für das Fertigen von Kopien durch Beschäftigte oder Beamte der Kreisverwaltung werden Verwaltungsgebühren erhoben. In diesen Gebühren sind die Auslagen gemäß § 3 Abs. (2) und

(3) inbegriffen.

(3) Die Gebühren betragen:

1.	auf Papier-Format A 5	
1.1.	Schwarz-Weiß-Kopie, die ersten 50 Kopien je	0,40 Euro
1.2.	jede weitere Schwarz-Weiß-Kopie	0,15 Euro
1.3.	Farbkopie, die ersten 50 Kopien je	0,80 Euro
1.4.	jede weitere Farbkopie	0,30 Euro
2.	auf Papier-Format A 4	
2.1.	Schwarz-Weiß-Kopie, die ersten 50 Kopien je	0,50 Euro
2.2.	jede weitere Schwarz-Weiß-Kopie	0,15 Euro

2.3.	Farbkopie, die ersten 50 Kopien je	1,00 Euro
2.4.	jede weitere Farbkopie	0,30 Euro
3.	auf Papier-Format A 3	
3.1.	Schwarz-Weiß-Kopie, die ersten 50 Kopien je	1,00 Euro
3.2.	jede weitere Schwarz-Weiß-Kopie	0,30 Euro
3.3.	Farbkopie, die ersten 50 Kopien je	2,00 Euro
3.4.	jede weitere Farbkopie	0,60 Euro
4.	auf Papier-Format A 2	
4.1.	Schwarz-Weiß-Kopie, die ersten 50 Kopien je	2,00 Euro
5.	auf Papier-Format A 1	
5.1.	Schwarz-Weiß-Kopie	4,00 Euro
6.	auf Papier-Format A 0	
6.1.	Schwarz-Weiß-Kopie	8,00 Euro

(4) § 3 Abs. (4) und (5) gilt entsprechend.

(5) Sofern Gebührenfreiheit gemäß Art. 1 § 3 besteht, wird die Ersetzung der Auslagen gemäß § 3 Abs. (2) und (3) hiervon nicht tangiert. Art. 1 § 6 bleibt hiervon unberührt.

(6) Sofern Kopien im Format DIN A 1 oder DIN A 0 in einer größeren Stückzahl als 50 gefertigt werden sollen, ist der Landkreis berechtigt, auf die Möglichkeit des Druckens zu verweisen.

§ 5

Elektronische Überlassung von Daten

Soweit Daten elektronisch übermittelt werden sollen, wird hierfür eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt:

1.	Gebühr pro Datei	2,50 Euro
2.	auf CD-Rom gebrannte Datei	5,00 Euro (incl. CD-Rom)
3.	auf DVD gebrannte Datei	7,50 Euro (incl. DVD)

§ 6

Ausdrucke

Für Ausdrucke von Dokumenten, die auf einer EDV-Anlage des Landkreises gespeichert sind, werden Gebühren entsprechend § 4 erhoben.

§ 7

Amtliche Beglaubigung

(1) Für die amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln auf Urkunden, die der Landkreis selbst erstellt hat, gelten, sofern nicht andere Vorschriften zur Anwendung gelangen, nachfolgende Gebühren:

1.	amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 Euro
2.	Werden mehrere Unterschriften einer Urkunde gleichzeitig beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zur Anwendung, für jede weitere:	1,50 Euro
3.	amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Kopien usw. aus amtlichen Akten je Seite	
3.1.	für jede Seite der 1. Ausfertigung	2,00 Euro
3.2.	für jede Seite einer weiteren Ausfertigung	1,00 Euro

(2) § 1 Abs. 3 findet Anwendung.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Gebühren werden mit der Anfertigung der Kopie sofort fällig.

(2) Die von Beschäftigten oder Beamten des Landkreises gefertigten Kopien werden erst nach Bezahlung der Gebühren ausgehändigt.

(3) Auslagen gemäß Art. 1 § 4 werden mit der Absendung fällig; sie werden mit einem schriftlichen Bescheid geltend gemacht.

§ 9

Amtshilfe

Im Falle der Amtshilfe werden für Kopien, Datenübermittlungen und Ausdrucke die Auslagen und Gebühren entsprechend § 3 Abs. (2) und (3) sowie §§ 4, 5 und 6 berechnet, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 1 VwVfGBbg i. V. m. § 8 VwVfG gegeben sind. Art. 1 § 3 bleibt von dieser Regelung unberührt.

Art. 3

Erhebung von Gebühren für die Nutzung des Kreisarchivs

§ 1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Kreisarchivs werden Gebühren nach den folgenden Regelungen erhoben.

(2) Gebühren werden abweichend von Art. 1 § 3 lit. c) nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs durch andere Bundesländer oder Gemeinden oder Gemeindeverbände anderer Bundesländer erfolgt und öffentlichen Zwecken dient.

(3) Weiterhin wird von der Erhebung von Benutzungsgebühren abgesehen, wenn die Benutzung wissenschaftlichen, ort- und heimatkundlichen Zwecken und nicht im privaten Interesse liegt.

(4) Abweichend von Art. 2 § 9 werden für Kopien, die für andere Archive im Wege der Amtshilfe gefertigt werden, keine Gebühren und Auslagen geltend gemacht.

§ 2

Auslagen

Entstehen dem Kreisarchiv durch die Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, sind diese dem Kreisarchiv zu erstatten; dazu gehören insbesondere Postgebühren, Kosten für Versendung sowie sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.

§ 3

Gebührenhöhe

(1) Es werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Für die Benutzung von Archivgut, Schriftgut sowie Sammelgut pro Benutzertag	3,50 Euro
2.	Für die Recherche und die Beantwortung schriftlicher bzw. mündlicher Anfragen je angefangener halber Arbeitsstunde	10,00 Euro
3.	Für die Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderner Schrift und Übersetzung je nach Schwierigkeit jede angefangene Seite	3,00 bis 15,00 Euro

(2) Gebühren für reprographische Arbeiten (Kopien) werden in entsprechender Anwendung des Art. 2 erhoben.

(3) Bei schwierigen Vorlagen oder Arbeiten mit besonderem Aufwand kann ein Zuschlag von bis zu 100 % erhoben werden.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Durchführung der vom Kreisarchiv vorzunehmenden Tätigkeit, im Falle von § 3 Abs. 1 Nr. 1 mit der Bereitstellung des Archivmaterials.

(2) Gleiches gilt für die Erstattungspflicht hinsichtlich der dem Archiv durch das Tätigwerden für die Benutzer entstandenen Auslagen.

(3) Die Gebühr wird mit ihrem Entstehen sofort fällig.

Art. 4**Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG)****§ 1****Rechtsgrundlage**

Die nachfolgenden Gebühren und Auslagen beruhen auf § 10 Abs. 3 des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIG) vom 10.03.1998 (Bbg. GVBl. I 1998, S. 46 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.09.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, S. 202 ff).

§ 2**Gebührentarif und Höhe der Auslagen**

(1) Für Amtshandlungen beim Vollzug des AIG werden die nachfolgenden Gebühren erhoben.

(2) Übermittlung von Informationen:

1.	Erteilung einer Auskunft	0 bis 100 Euro
2.	Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger:	
2.1.	in einfachen Fällen	0 bis 100 Euro
2.2.	bei umfangreichem Verwaltungsaufwand	100 bis 500 Euro
2.3.	bei außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand, insbesondere in solchen Fällen, in denen wegen des Umfangs Daten zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen gemäß §§ 4 oder 5 AIG ausgesondert werden müssen oder aus anderweitigen Gründen eine nur teilweise Akteneinsicht gewährt werden kann	500 bis 1.000 Euro
3.	Ablehnung einer Akteneinsicht: Entsprechend dem angefallenen Verwaltungsaufwand	10 bis 50 Euro

(3) Für die Anfertigung von Widerspruchsbescheiden werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Für die Erteilung von Widerspruchsbescheiden gegen die (teilweise) Versagung einer Akteneinsicht, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 bis 50 Euro
2.	Für die Erteilung von Widerspruchsbescheiden gegen Kostenentscheidungen, wenn und soweit sie zurückgewiesen werden	10 Euro

(4) Kosten für Kopien werden entsprechend Art. 2 dieser Satzung erhoben.

(5) Auslagen für die Übermittlung von Informationen nach § 7 S. 3 Nr. 2 bis 5 AIG werden in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

§ 3

Gebührenbemessung

Bei der Festsetzung der Gebühr ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen im Sinne von § 5 gesondert berechnet werden.

§ 4

Auslagen

(1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der gebührenpflichtigen Amtshandlung notwendig werden, gelten als bereits in die Gebühr einbezogen.

(2) Abs. (1) gilt nicht, sofern das Akteneinsichtsrecht auf andere Weise als durch Einsicht in die Originaldokumente erfüllt wird (§ 7 AIG). Hierfür notwendige Auslagen hat der Antragsteller gemäß § 3 Abs. (4) und (5) zu ersetzen.

(3) Die Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen wird.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Art. 5

Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung öffentlicher Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten

§ 1

Rechtsgrundlage

(1) Die nachfolgenden Gebühren beruhen auf § 21 Abs. 2 S. 2 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (Bbg. GVBl. I 2009, S. 358 ff).

(2) Mögliche Gebühren für andere, mit der Sondernutzung in Verbindung stehende Leistungen (Vermessungen o. ä.) bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die in der Straßenbaulast des Landkreises stehenden Straßen (Kreisstraßen) außerhalb der Ortsdurchfahrten.

(2) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen im Sinne von § 18 BbgStrG sowie für Nutzungen der Kreisstraßen, auf die die Regelungen für Sondernutzung entsprechende Anwendung finden.

(3) Kreisstraße im Sinne dieser Satzung ist der Straßenkörper, der Luftraum über der Straße, der Zubehör und Nebenanlagen.

(4) Kreisstraßen im Sinne dieser Satzung sind ebenfalls die in der Straßenbaulast des Landkreises stehenden Radwege außerhalb der Ortsdurchfahrten.

(5) Diese Gebühren gelten nicht für Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung gemäß Art. 8 § 1 durch den Landkreis erlaubt bzw. ohne Erlaubnis tatsächlich ausgeübt worden sind.

§ 3

Gebührenpflichtige Sondernutzungen

(1) Für die Erlaubnisse von Sondernutzungen gemäß § 18 BbgStrG an Straßen im Sinne des § 2 sowie für die tatsächlich ausgeübten Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Die Festsetzung einer Gebühr für eine ohne Erlaubnis ausgeübte Sondernutzung ersetzt nicht die Erlaubnis. Dem Landkreis bleibt es unbenommen, gemäß den Vorschriften des BbgStrG die nicht erlaubte Sondernutzung zu untersagen, ihre Beseitigung zu fordern oder den die Sondernutzung Ausübenden aufzufordern, eine Erlaubnis zu beantragen.

(3) Die Gebühr wird durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben.

(4) Eine Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Bescheid ergeht, mit dem eine beantragte Sondernutzung ganz oder teilweise nicht erlaubt wird.

(5) Eine Gebühr wird nicht erhoben für die Mitteilung, dass der Landkreis für die beantragte Erlaubnis nicht zuständig ist.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Der Gebührenanspruch entsteht

- a) mit der Erteilung der Erlaubnis der Sondernutzung,
- b) mit der Ablehnung einer Erlaubnis der Sondernutzung,
- c) mit Beginn der nicht erlaubten Sondernutzung.

(2) Wird die Erlaubnis auf Zeit für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erteilt, so entsteht der Gebührenanspruch für das jeweilige Kalenderjahr nach Ablauf des vorangegangenen Kalenderjahres.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner im Falle des § 4 Abs. (1) lit. a) und b) ist der Antragsteller.

(2) Gebührensschuldner im Falle des § 4 Abs. (1) lit. c) ist diejenige Person, die die Straße gemäß §§ 18, 22 BbgStrG ohne Erlaubnis nutzt.

(3) Gebührensschuldner sind ferner die Rechtsnachfolger der in Abs. (1) und (2) bezeichneten Personen. Im Falle der ohne Erlaubnis nutzenden Personen gilt diese Regelung auch für Rechtsnachfolger kraft Rechtsgeschäftes.

§ 6

Bemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Gebührentabelle des § 10.
- (2) Soweit Rahmensätze vorgesehen sind, berücksichtigt die Gebühr
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners im Sinne von § 5 an der Sondernutzung.
- (3) Wurde eine Gebühr für eine nicht erlaubte Sondernutzung gemäß § 4 Abs. (1) lit. c) erhoben und beantragt der Gebührenschuldner danach eine Erlaubnis für die bisher unerlaubte Sondernutzung, so verringert sich die nunmehr gemäß § 10 zu erhebende Gebühr um 50 %.
- (4) Im Falle der Ablehnung einer Sondernutzung wird eine Gebühr zwischen 10 und 50 vom Hundert der gemäß § 10 im Falle der Erlaubnis heranzuziehenden Gebühr erhoben.
- (5) Wird eine Erlaubnis abgelehnt und wendet sich der Antragsteller mit einem Widerspruch gegen diese Versagung, so wird im Falle eines ablehnenden Widerspruchsbescheides die volle Gebühr entsprechend dem Ausgangsbescheid zuzüglich der Auslagen durch Zustellung erhoben. Wird ein Widerspruchsbescheid erlassen, der dem Widerspruch teilweise stattgibt, so reduziert sich die volle Gebühr anteilig entsprechend dem Anteil des Obsiegens des Widerspruchsführers.
- (6) Richtet sich der Widerspruch allein gegen die Gebühr, so wird im Falle eines ablehnenden Widerspruchsbescheides eine Gebühr gemäß § 10 Nr. 14 erhoben. Die Widerspruchsgebühr soll maximal 50 % die Gebühr des Ausgangsbescheides betragen, mindestens jedoch den Mindestwert des § 10 Nr. 14.

§ 7

Erstattung

- (1) Wird die auf Zeit erlaubte Sondernutzung aufgegeben, so werden auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilig erstattet.
- (2) Wird eine Erlaubnis zurückgenommen oder widerrufen, so werden die im Voraus entrichteten Gebühren auch ohne Antrag anteilig erstattet.
- (3) Wird von einer erteilten Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so wird eine bereits bezahlte Gebühr abzüglich einer Pauschale in Höhe von 10 % für den bereits entstandenen Verwaltungsaufwand erstattet.
- (4) Der Antrag auf Erstattung kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Einmalig zu entrichtende Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Jährliche Gebühren sind zu den im Gebührenbescheid festgesetzten Fälligkeitsterminen zu zahlen.
- (3) Die Gebühr für eine unerlaubte Sondernutzung wird fällig mit Beginn der Sondernutzung.

§ 9

Gebührenfreiheit

(1) Der Gebührenschuldner kann im Falle von Sondernutzungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, teilweise oder vollständig von den Gebühren befreit werden. Dies gilt nicht, wenn durch die Sondernutzung erhebliche wirtschaftliche Vorteile für den Gebührenschuldner zu erwarten sind.

(2) Die Gebührenfreiheit befreit nicht von der Bezahlung von Auslagen gemäß § 5 Abs. (7) KAG.

§ 10

Gebührentarife

Für die Sondernutzung von Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten im Sinne von § 2 werden die folgenden Gebühren erhoben:

Nr.	Art der Sondernutzung und Bemessungsgröße/-zeit	Gebühr
1.	Errichtung von Zufahrten und Zugänge	
1.1.	Zufahrten von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
1.2.	Zufahrten von öffentlichen Anlagen, die der Allgemeinheit dienen	gebührenfrei
1.3.	Zufahrten von bebauten oder in Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit jährlich	5,00 bis 50,00 Euro
1.4.	Zufahrten von gewerblich genutzten Grundstücken (Gewerbebetriebe, Tankstellen, Industrieanlagen, Gaststätten, Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetriebe, Lagerplätze, Kiesgruben, Steinbrüche, Parkplätze, Campingplätze u. ä.) jährlich	10,00 bis 2.000 Euro
1.5.	Zugänge	gebührenfrei
2.	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
2.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
2.1.1.	bis zu einem Jahr	17,00 bis 425,00 Euro
2.1.2.	für jedes weitere Jahr jährlich	85,00 bis 425,00 Euro
2.2.	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralöffernleitungen)	gebührenfrei
2.3.	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
2.4.	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	

2.4.1.	höhengleich, bis zu einem Jahr	17,00 bis 850,00 Euro
2.4.2.	höhengleich, länger als ein Jahr dauernd, ab dem 2. Jahr jährlich	85,00 bis 850,00 Euro
2.4.3.	höhenfrei, bis zu einem Jahr	17,00 bis 425,00 Euro
2.4.4.	höhenfrei, länger als ein Jahr dauernd, ab dem 2. Jahr jährlich	42,50 bis 425,00 Euro
2.5.	Förderbänder und ähnliches, einschließlich Masten, Schächten und dergleichen	
2.5.1.	bis zu einem Jahr	17,50 bis 850,00 Euro
2.5.2.	länger als ein Jahr dauernd, ab dem 2. Jahr jährlich	42,50 bis 425,00 Euro
2.6.	Über- oder Unterführungen privater Wege	
2.6.1.	bis zu einem Jahr	17,50 bis 425,00 Euro
2.6.2.	länger als ein Jahr dauernd, ab dem 2. Jahr jährlich	42,50 bis 425,00 Euro
3.	Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.1.	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	85,00 bis 850,00 Euro
3.2.	Gleise	
3.2.1.	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.2.2.	sonstige je angefangene 100 m	85,00 bis 850,00 Euro
3.3.	O-Bus-Leitungen einschließlich der Masten	gebührenfrei
3.4.	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich der Masten	gebührenfrei
4.	für Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken aufgestellt werden, je angefangenem m ² Grundfläche monatlich	
4.1.	täglich	0,50 Euro
4.2.	monatlich	4,00 Euro
5.	Informationsstände für wirtschaftliche Zwecke je angefangenem m ² Grundfläche täglich	1,50 Euro
6.	Zeitungsstände jährlich	20,00 Euro
7.	Automaten jährlich	10,00 bis 200,00 Euro
8.	Milchbänke	gebührenfrei
9.	Aufbauten für Veranstaltungen (Zelte, Bühne, Pavillons, Kraftfahrzeuge) ohne Bereitstellung von Wasser und Strom je angefangenem m ² Grundfläche täglich	0,50 Euro
10.	Verkaufswagen und Verkaufsstände (Kioske, Imbissstände)	
10.1.	im Reisegewerbe täglich	2,50 Euro
10.2.	bei Inanspruchnahme auf Dauer monatlich	10,00 Euro
11.	Werbeanlagen, Schilder, Litfaßsäulen	
11.1.	gewerblich, jährlich	10,00 bis 200,00 Euro

11.2.	nicht gewerblich, einmalig	5,00 bis 25,00 Euro
12.	nicht gewerbliche Straßenbenutzung (Straßenfest, Brauchtumsveranstaltung), pro angefangenem Tag	10,00 bis 100,00 Euro
13.	Sportveranstaltungen	
13.1.	motorsportliche Veranstaltungen oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, pro angefangenem Tag	20,00 bis 500,00 Euro
13.2.	andere Sportveranstaltungen; Nutzung der Straße mit Tieren, mit Fahrzeugen, die nicht Kraftfahrzeuge sind, mit (technischen) Geräten oder zu Fuß, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden pro angefangenen Tag	10,00 bis 250,00 Euro
14.	Betrieb von Lautsprecheranlagen für wirtschaftliche Zwecke, soweit sich die Beschallung auf den Straßenraum auswirken soll, pro Tag	10,00 bis 25,00 Euro
15.	Baubuden, Gerüste, Baustofflager, Abstellen von Baumaschinen und Baugeräten, Bauzäune, je angefangenem m ² Grundfläche wöchentlich	2,00 Euro
16.	Ablehnender Widerspruchsbescheid gegen die Festsetzung einer Gebühr gemäß vorstehender Nrn. 1 bis 15	5,00 bis 25,00 Euro

Art. 6

Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (UIG)

§ 1

Rechtsgrundlage

Gemäß § 6 Abs. (1) S. 6 des Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg (BbgUIG, Bbg. GVBl. I 2007, S. 74), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.12.2008 (Bbg. GVBl. I 2008, S. 369), erhebt der Landkreis Gebühren für Amtshandlungen nach dem BbgUIG.

§ 2

Gebühren, Gebührenhöhe

(1) Auf die Erhebung von Gebühren durch den Landkreis finden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die Regelungen der Gebührenordnung zum Umweltinformationsgesetz des Landes Brandenburg (BbgUIGGebO, GVBl. II 2007, S. 130) entsprechende Anwendung.

(2) Die Gebühren bemessen sich nach der Anlage der BbgUIGGebO.

§ 3

Verfahren zur Ermittlung der Gebührenhöhe

(1) Die Gebührenhöhe ist unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes und des wirtschaftlichen Wertes für den Antragsteller so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam in Anspruch genommen werden kann.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend sowie die Regelungen des Art. 1 dieser Satzung.

§ 4

Ablehnung von Anträgen, Widerspruchsverfahren

(1) Die Ablehnung von Anträgen ist nicht gebührenpflichtig.

(2) Der Widerspruchsbescheid, mit dem ein Widerspruch zurückgewiesen wird, ist nicht gebührenpflichtig. Wird dem Widerspruch stattgegeben, entsteht eine Gebühr in Höhe derjenigen Gebühr, die zu erheben gewesen wäre, wenn dem Antrag von vornherein entsprochen worden wäre.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Art. 7

Erhebung von Gebühren für Leistungen nach dem Gesundheitsdienstgesetz (GDG)

§ 1

Rechtsgrundlage

Die nachfolgenden Regelungen beruhen auf Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Krankenhausplanung vom 23. April 2008, dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (BbgGDG, GVBl I, Nr.5, S. 95). Sie gilt für jene Leistungen, die der Landkreis als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 1 BbgGDG erbringt.

§ 2

Gebührenerhebung, Gebührenschuldner, Fälligkeit

(1) Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 10 BbgGDG Gebühren gemäß § 3.

(2) Gebührenschuldner ist diejenige Person, die die Beratungsleistung oder Untersuchung in Anspruch nimmt und in deren Interesse die Leistung erfolgt. Eine Kostenübernahmeerklärung entbindet nicht von der Stellung als Gebührenschuldner. Soweit eine Untersuchung einer Person auf Veranlassung einer Einrichtung (Unternehmen, Behörde, Gericht) erfolgt, die ein primäres Interesse an den Ergebnissen dieser Untersuchung hat, ist abweichend von Satz 1 und unter

Beachtung des Art. 1 § 3 Abs. (2) dieser Satzung Gebührenschuldner die veranlassende Einrichtung.

(3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3

Gebührensätze

(1) Für die aufgeführten Amtshandlungen werden die nachfolgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Test zur Vaterschaftsbestimmung	32,50 Euro
2.	Feststellung der Prüfungsfähigkeit	38,75Euro
3.	Finanzamtbescheinigung der med. Notwendigkeit für Kuren o. ä.	23,75 Euro
4.	Untersuchungen zum Zwecke der Verbeamtung	95,00 Euro
5.	Einstellungsuntersuchung für Auszubildende, Angestellte und Arbeiter	95,00 Euro
6.	Kuruntersuchung	53,75 Euro
7.	Untersuchung zur Verlängerung der Fahrerlaubnis gemäß § 24 FEV	56,25 Euro
8.	Reiseberatung	15,00 Euro
9.	Reiseberatung mit Impfung	23,75 Euro

(2) Für alle anderen Amtshandlungen werden die Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand berechnet. Es werden folgende Stundensätze zugrunde gelegt:

a) für Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte 60,00 Euro/Std.
(Untersuchung /Gutachtenerstellung)

b) für Beamte des mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte 35,00 Euro/Std.
(Vor-/Nachbereitung d. Untersuchung / Schreibarbeiten)

Die Gebührenhöhe gemäß a) und b) wird in Vierteln je angefangener Viertelstunde berechnet.

Die Zeit für Ortsbesichtigungen einschließlich der An- und Abreise wird eingerechnet.

(3) Für das Anfertigen von Zweitschriften/Duplikaten wird eine Gebühr in Höhe von 8,00 Euro erhoben:

§ 4

Auslagen

(1) Fallen im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen an, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat sie der Gebührenschuldner zu ersetzen.

(2) Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gilt insbesondere die Vergütung der Leistungen Dritter.

Art. 8 **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

§ 1

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tage des zweiten Monats, der auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt folgt, in Kraft.

§ 2

Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten des Art. 3 dieser Satzung treten die §§ 11 bis 15 der Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 22.05.1997 (ABl. Nr. 6 vom 26.06.1997), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung der Archiv-, Benutzungs- und Gebührensatzung des Kreisarchivs des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 09.11.2001 (ABl. Nr. 12 vom 21.12.2001, S. 2 f), außer Kraft.

Bad Belzig, den 30.09.2010

Blasig
Landrat

- DS -